

Kapellen-Vertrag (Zwischen Betriebsinhaber und Kapellen)

Zwischen der Firma Erwin Zille vertreten durch Herrn Stt Thevangvaard
 Ort Riesort Harmonist Straße 32 Vertragschließender I
 und Herrn Bodo Hinze Ort Berlin 61 Straße Segitzdamm 92
 Vertragschließender II, als Beauftragten und Leiter der aus 4 Personen bestehenden Kapelle
 in nachstehender Besetzung wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragschließender I verpflichtet Vertragschließenden II:
 a) für die Zeit vom 1.6.1966 bis 30.6.66 (beide Tage eingeschlossen)
 b) für die Zeit vom _____ bis auf weiteres, Kündigung erfolgt mit Monatsfrist am Letzten des Monats.

2. Vertragschließender II ist verpflichtet:
 a) dem Vertragschließenden I für das obengenannte Unternehmen täglich _____ Stunden, und zwar:
 wochentags, nachmittags von 19⁰⁰ bis 01 Uhr, abends von _____ bis _____ Uhr im Durchschnitt wöchentlich
 sonnabends, nachmittags von 18⁰⁰ bis 01 Uhr, abends von _____ bis _____ Uhr _____ Stunden
 sonn- und feiertags, nachm. von 17³⁰ bis 01 Uhr, abends von _____ bis _____ Uhr zur Verfügung zu stehen;

- b) die erforderlichen Instrumente (außer Flügel, Klavier, Harmonium) und Noten in ordnungsmäßigem Zustand zu stellen.
 3. Vertragschließender I zahlt an Vertragschließenden II monatlich insgesamt DM 6500,- DN Netto in Worten:
Sechstausendfünfhundert Deutsche Mark, Teilzahlung erfolgt täglich _____ wöchentlich
 am _____ in Höhe von DM _____, Endabrechnung am Monatschluß.

- a) Von der Gesamtsumme erhält der Kapellenleiter ein monatliches Gehalt von DM _____
 in Worten: _____ Deutsche Mark einschließlich Zulage;
 b) der Notensteller erhält eine monatliche Entschädigung von DM _____ in Worten: _____ Deutsche Mark;
 c) die Restsumme steht den einzelnen Mitgliedern der Kapelle, wie nachstehend angegeben, zu:

Vor- und Zuname	Instrumente	Gehalt	Vor- und Zuname	Instrumente	Gehalt
1. <u>Bodo Hinze</u>			5.		
2. <u>Winfried Koch</u>			6.		
3. <u>Hans Müller</u>			7.		
4. <u>Hans Pöhlmann</u>			8.		

- d) Die vom Vertragschließenden I gewährte freie Verpflegung und Unterkunft wird auf das Monatsgehalt jedes Kapellenmitgliedes mit DM _____ in Anrechnung gebracht.
 e) Überstunden werden vergütet mit DM _____

4. Als Zureiseentschädigung erhält die Kapelle Fahrgehalt 2. Klasse und Gepäckkosten _____ die entsprechend den entstandenen Unkosten an die Mitglieder zu verteilen sind.
 5. Vertragschließender I ist als Betriebsinhaber verpflichtet, die Regelung der sozialen Abgaben vorzunehmen.
 6. a) Die Pausen werden wie folgt festgelegt:
 b) Der Kapellenleiter u. die Kapellenmitglieder erkennen die Betriebs- bzw. die Hausordnung des Vertragschließenden I an.
 c) Die Vertragsparteien schließen den Vertrag unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des geltenden Tarifvertrages ab.

7. Rauchen und Trinken auf dem Podium ist der Kapelle nicht erlaubt.
 8. Vertragschließendem II ist ein anderweitiges Auftreten in ähnlichen Betrieben während der Dauer des Vertrages nur mit vorheriger Genehmigung des Vertragschließenden I gestattet.

9. a) Bei Nichteinhaltung der aus diesem Vertrag erwachsenen Verpflichtungen hat der Betreffende eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Monatsgehalt zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
 b) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Dienstvertrag ist: Duisburg.

10. Die nach dem Tarifvertrag zu gewährenden spiefreien Tage werden wie folgt festgesetzt:

Dienstag oder Donnerstag

11. Besondere Vereinbarungen: Zimmer frei, Aufenthalt frei

12. Durch diesen Vertrag kommen zwischen dem Vertragschließenden I und jedem zur Kapelle gehörenden Mitglied Einzelarbeitsverträge zustande. Auf Verlangen ist jedes Mitglied der Kapelle berechtigt, Abschrift des Inhalts des Vertrags zu fordern, soweit dieser seine Person betrifft.

Moubeaux den 9.5 1966

Erwin Zille
 (Unterschrift des Vertragschließenden I)

Ort: Duisburg Riesort

Straße: Harmonist 32

(Unterschrift des Vertragschließenden II)

Ort: _____

Straße: _____